



FREIBURGISCHER
NOTARIATSVERBAND

Übertragung von Vermögenswerten an die Kinder: die richtige Lösung?

Vortrag von
Kurt Schwab



ABLAUF

EINLEITUNG

- I. Die Auswirkungen für die Abtreter / Erwerber des Eigentums**
- II. Die eherechtlichen Auswirkungen**
- III. Die erbrechtlichen Auswirkungen**
- IV. Die steuerrechtlichen Auswirkungen**
- V. Die Auswirkungen bezüglich Ergänzungs- und soz.med. Leistungen**
- VI. Mögliche Schlussfolgerungen**

EINLEITUNG

- Es geht bei dem Versuch der Beantwortung der Frage der Zweckmässigkeit von Übertragungen von Vermögen auf die Kinder um eine sehr häufig geführte Diskussion,
- welche aber keine einheitliche Antwort kennt, denn: Jeder Fall muss einzeln betrachtet und analysiert werden!
- Es geht bei dieser Übertragung um einen freiwilligen Akt, welcher als Resultat von verschiedenen Güterabwägungen in mehreren Rechtsgebieten zu sehen ist.

EINLEITUNG

- In diesem Zusammenhang stehen sich komplexe Themenkreise gegenüber, die viele rechtliche Auswirkungen haben (privatrechtliche, steuerrechtliche, öffentlichrechtliche).
- Ein solcher Entscheid muss daher in voller Transparenz von diesen verschiedenen Auswirkungen getroffen werden.
- Dabei gibt es dann zwangsläufig gewollte oder ungewollte rechtliche Gleich- resp. Ungleichheiten.

EINLEITUNG

- Es geht dabei (fast) immer *auch* um die Frage bezüglich dem Erhalt von Ergänzungsleistungen/sozialmedizinischen Leistungen für Heimkosten:
 - Die Antwort auf diese spezifische Frage drängt oft alle anderen Überlegungen in den Hintergrund.
 - Das Vorgehen bei der Übertragung wird daher immer differenzierter.
 - Die Gesetzgebung passt sich jedoch auch ständig an,
 - insbesondere gerade jetzt per 1. Januar 2021, und zwar
 - mit der Absicht, immer mehr Beiträge auf die künftigen Heimbewohner zu überwälzen.

EINLEITUNG

- Eine solche Übertragung von Vermögen kann in verschiedener Weise erfolgen:
 - als Schenkung oder gemischte Schenkung (resp. Erbvorempfang)
 - an eine oder mehrere Personen
 - regelmässig mit Vorbehalt von Nutzniessung, Wohnrecht oder Mietvertrag zu Gunsten der Abtreter
 - und/oder mit den übrigen Kindern (Vorkaufsrechte, Gewinnbeteiligungsrechte)

I. Die Auswirkungen auf das Eigentum

1. Die Abtreter sind nicht mehr Eigentümer: ihre wirtschaftliche Freiheit ist dadurch - je nach Grösse des Vermögens - stark eingeschränkt (Der «Tresor» (z.B. das Haus) ist weg / nicht bloss «auf dem Papier»).
2. Die Erwerber werden Eigentümer: die Gläubiger der Erwerber haben nun Zugriff auf dieses Vermögen.
3. Bestehende Hypothekarschulden sind regelmässig durch die Erwerber zu übernehmen (mit Auswirkung auf die sog. Tragbarkeit).

II. Die eherechtlichen Auswirkungen

1. Es braucht die Zustimmung des nicht im Grundbuch eingetragenen Ehegatten gemäss Art. 169 ZGB für die sog. «eheliche Wohnung» (keine Zustimmung notwendig für andere Liegenschaften / Kapitalien)
2. Möglichkeit der Hinzurechnung gemäss Art. 208 ZGB, falls die Übertragung ohne Zustimmung des Ehegatten erfolgte (für Vermögen aller Art), bei Scheidung / Tod (Berechnung des Erbanteils)

III. Die erbrechtlichen Auswirkungen

Es gilt zwei Aspekte zu unterscheiden:

1° Handelt es sich bei der Abtretung um einen Erbvorempfang?

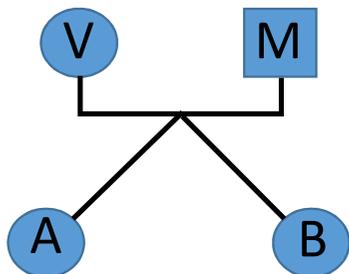
- Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todes relevant
- abgezogen davon werden allfällige Gegenleistungen

2° Was geschieht mit diesem Erbvorempfang?

- Ausgleichspflicht gegenüber den gesetzlichen Erben
- bei Befreiung von Ausgleichspflicht: Pflichtteilsverletzung?

III. Die erbrechtlichen Auswirkungen

Illustration



Vermögen:			400
Erbvorempfang	V-W		800
an A	./.	Schuld	400
	./.	<u>NN</u>	<u>200</u>
Netto			200

III. Die erbrechtlichen Auswirkungen

Illustration

1. Mit Ausgleich

Erbmasse:	Vermögen:	400
	Ausgleichung:	<u>200</u>
		600

Erbanteil pro Kind		300
--------------------	--	-----

Anteil von	A	B
Erbteilanteil	300	300
Ausgleichung	./.	0
hat noch zu erhalten:	100	300

III. Die erbrechtlichen Auswirkungen

Illustration

2. Mit Befreiung von der Ausgleichung (Neues Recht 1.1.23)

La libéralité est inférieure à la QD

Erbmasse:	Vermögen:	400
	Ausgleichung	<u>0</u>
		400

A reçoit 200 et a déjà reçu 200

Erbanteil pro Kind 200

B reçoit 200 et n'a rien reçu entre vifs

Pflichtteilsberechnungsmasse		400
	Hinzurechnung	<u>200</u>
		600
Frei verf. Quote (1/2)		300
Pflichtteil pro Kind.		150

IV. Die steuerlichen Auswirkungen

1. Bezüglich der ordentlichen Steuerveranlagung (Wer bezahlt die Einkommens- und Vermögenssteuern, wie steht es mit Abzügen für Renovationen, Hypotheken etc.?)

2. Steuern der eigentlichen Transaktion
 - a. Handänderungssteuern, Schenkungssteuern
 - b. Liegenschaftsgewinnsteuern (Erhebung möglich, oder sog. Aufschub)

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

a. Allgemeine Grundsätze

Begriffe:

Ergänzungsleistungen: wird gewährt zur Deckung des Existenzbedarfs (Art. 2 Abs. 1 ELG / Bundesgesetz)

Sozialmedizinische Leistungen: wird gewährt für Betreuungsleistungen, die zur Erhaltung und Entwicklung der physischen, psychischen, spirituellen und sozialen Fähigkeiten des Heimbewohners beitragen (Art. 2 Abs. 3 a SmLG / kant. Gesetz)

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

b. Einige Fakten zum Heimaufenthalt

5.4 % aller Personen im Alter über 65, 17 % im Alter über 80, benötigen einen Heimaufenthalt

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist im Kanton Freiburg ca. 18 Monate.
(Diese Veränderung gegenüber den 80er/90er Jahren: aufgrund «Spitex»!)

Die Anzahl der Heimbewohner wird inskünftig wohl ansteigen.

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

Die Kosten eines Heimaufenthaltes

Art der Kosten	Schuldner
Pflegekosten	Krankenkasse (Beteiligung an Kosten) Begünstigter (1/5) Staat und Gemeinde
Betreuungskosten	Begünstigter (+EL)
Pensionskosten	Begünstigter (+EL)
Investitionskosten	Gemeinde

Total: Gesamtkosten pro Tag

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

c. Grundprinzipien

1. Die staatliche Hilfe ist subsidiär. Sie wird nur auf Verlangen erteilt.
2. Sie beruht auf einer sehr technischen Berechnung, gemäss den in der Gesetzgebung festgesetzten Vorgaben.
3. Der zugesprochene Beitrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung des massgebenden Einkommens und den anerkannten Ausgaben.

Massgebendes Einkommen > anerkannte Ausgaben: Keine EL

Massgebendes Einkommen < anerkannte Ausgaben: EL für die Differenz

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

4. Das massgebende Einkommen berücksichtigt sowohl effektives Einkommen als auch fiktives Einkommen.
5. Vermögensschwelle: Massgebendes Vermögen (wobei bewohnte Liegenschaft nicht angerechnet wird) > Fr. 100'000.— (Einzelperson) oder Fr. 200'000.— (Ehegatten) : keine Ergänzungsleistungen

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

Bilanzstruktur:

Massgebendes Einkommen

1. Einkommen **effektiv**:
 - AHV
 - BVG
 - Vermögensertrag etc.

- und 2. Einkommen **fiktiv**:
- Eigenmietwert
 - ein Teil des massgebenden Vermögens

Anerkannte Ausgaben

1. Im Heim:
 - Tagessatz
 - + persönliche Ausgaben
 - + Krankenkasse

- oder 2. Zu Hause
- Grundbedürfnisse
 - + Miete
 - + Krankenkasse

Für Ehegatten werden die massgebenden Einkommen addiert; der so erhaltene Betrag wird dann halbiert (ausser für die Liegenschaften).

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

1. Vermögen effektiv

- Kapitalien (Barvermögen, Wertschriften etc.)
- Liegenschaften: Steuerwert (bewohnt)
Repartitionswert (nicht bewohnt; 155% des Steuerwertes)

2. Vermögen fiktiv (Verzichtsvermögen)

- Verzicht von Kapitalien
- + Verzicht Liegenschaften (Repartitionswert am Tage der Übertragung)
- Gegenleistungen des Erwerbers
- Rechnerische jährliche Amortisation (Fr. 10'000.– ab 1992)

Verzichtsvermögen bildet auch freiwillige Aufgabe eines Rechts und neu: übermässiger Verbrauch des Vermögens!

3. Abzüge

- Schulden (insb. Hypothek, im Rahmen des dans les limites de la valeur déterminante)
- Franchise (Fr. 30'000.-- , Fr. 50'000.--)
- Franchise Liegenschaft (falls die Liegenschaft bewohnt ist durch Antragsteller oder Ehegatten)

= Massgebendes Vermögen

Für Heimbewohner wird ein Fünftel (1/5) des massgebenden Vermögens als Einkommen angesehen.

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

Art. 16a ELG (Rückerstattung)

1. Rechtmässig bezogene Leistungen nach Art. 3 Abs. 1 sind nach dem Tod der Bezügerin oder des Bezügers aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von Fr. 40'000.– übersteigt.
2. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen, soweit die Voraussetzungen von Absatz 1 noch immer gegeben sind.

Dies gilt nur für ausbezahlte Ergänzungsleistungen ab dem 1. Januar 2021.

Neues Gesetz, aber mehrere Fragen bereits unklar und heute noch nicht entschieden:

- a. Welcher Betrag wird für das Vermögen eingesetzt? Nach Erbrecht, d.h. mit Erbvorempfang?
- b. Was ist mit dem Verzichtvermögen?

V. Les effets en matière de prestations complémentaires

d. Illustrations

A. Une personne admise seule en EMS, sans dessaisissement de fortune

Situation patrimoniale:

- Immeuble (VV 800 ; VF 420) ; dette 300
- Capitaux (100)

Revenus effectifs:

- AVS :	24
- 2 ^{ème} pilier:	36
- Produits des capitaux:	1
- Loyers encaissés:	21.6
<u>Total:</u>	<u>82.6</u>

Charges effectives:

- EMS :	70.680
- Intérêts hypothécaires :	6
- Entretien immeuble :	4.2

V. Les effets en matière de prestations complémentaires

1^{ère} étape: Prise en compte de la fortune comme élément du revenu déterminant

Le mode de calcul n'est pas le même selon qu'il s'agit du calcul des PC ou de la subvention FA.

	PC	FA
Capitaux	100	100
Immeuble	651	651
Fortune brute	751	751
Dette hypothécaire	300	300
Franchise individuelle	30	200
Franchise immobilière	0	0
	330	500
Fortune nette	421	251
Part assimilée à la fortune	: 5	: 5
Fortune fictive assimilée au revenu	84.2	50.2

V. Les effets en matière de prestations complémentaires

2 ^{ème} étape: Calcul des PC et des subventions FA	PC	FA
1. Revenus déterminants		
- Revenus effectifs	82.6	82.6
- Revenus fictifs (fortune prise en compte)	84.2	50.2
	166.8	132.8
2. Dépenses reconnues		
- Forfait taxe journalière	57.6	70.868
- Dépenses personnelles	3.840	3.840
- Assurance maladie (forfait)	3	3
- Frais entretien immeuble	4.2	4.2
- Intérêts hypothécaires	6	6
	75.640	87.726

Dans les deux cas : revenus déterminants > dépenses reconnues : ni PC, ni FA.

Finalement, les charges principales sont approximativement de 85.

Les revenus effectifs (82.6) permettent de supporter une grande partie de ces charges.

V. Les effets en matière de prestations complémentaires

B. Une personne admise seule en EMS, avec dessaisissement de fortune

Même situation, mais cession au 1^{er} janvier 2010 de l'immeuble ; le cessionnaire a repris la dette et a accordé à ses père et mère un usufruit.

1^{ère} étape: prise en compte de la fortune comme élément du revenu déterminant.

Fortune existante:		100
Fortune fictive (dessaisie)		
- Immeuble	426	
- Reprise de dette	300	
- VC usufruit	271	
- amortissement	90	0
Déduction (franchise) (PC)		30
		70
Part de fortune prise en compte (1/5)		14

V. Les effets en matière de prestations complémentaires

2 ^{ème} étape: Calcul des PC et des subventions FA	PC	FA
1. Revenus déterminants		
- Revenus effectifs	82.6	82.6
- Revenus fictifs (fortune prise en compte)	14	0
	96.6	82.6
2. Dépenses reconnues		
- Forfait taxe journalière	57.6	70.868
- Dépenses personnelles	3.840	3.840
- Assurance maladie (forfait)	3	3
- Frais entretien immeuble	4.2	4.2
- Intérêts hypothécaires	6	6
	74.640	87.726

Le résident n'obtiendra pas de PC, vu que les revenus déterminants sont supérieurs aux dépenses reconnues.

Il bénéficiera en revanche d'une subvention FA de 5.126.

Sa fortune ne sera pas entamée lourdement.

V. Die Auswirkungen auf die Ergänzungs- und soz.med. Leistungen

e. Wie wird ein fehlender Betrag (je nach Pflegestufe) für die monatlichen Kosten des Heims bezahlt? (Kostenbeispiel mit Unterdeckung)

Es gilt das
Subsidiaritätsprinzip:



VI. Mögliche Schlussfolgerung

Übertragung von Vermögenswerten an die Kinder: die richtige Lösung?

Es gibt nur individuelle, sorgfältig abgewogene Lösungen; eine allgemeine Antwort auf diese Frage ist ausgeschlossen.

Die Abtretung von Vermögenswerten ist somit grundsätzlich mit Zurückhaltung in Betracht zu ziehen und rechtfertigt sich immer nur in bestimmten Situationen.